

02 / 19

21. März 2019

Rundschreiben

**Richtlinien zur Vergabe von Lehraufträgen
(RL-Lehraufträge HTW)**

(Beschluss der Hochschulleitung vom 31.10.2018)

htw

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Richtlinien zur Vergabe von Lehraufträgen (RL-Lehraufträge HTW)

Aufgrund der von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Ausführungsvorschriften vom 8. Juni 2018 über die Höhe der Lehrauftragsvergütung erteilten Ermächtigung (ABl. Nr. 26/29. Juni 2018, S. 3437) erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung¹⁾ die folgenden Richtlinien:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die für die Erteilung von Lehraufträgen maßgeblichen Bestimmungen sind begründet im § 120 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und in den von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 8. Juni 2018 erlassenen Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung (ABl. Nr. 26/29. Juni 2018). Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Erteilung von Lehraufträgen für grundständige Bachelorstudiengänge, konsekutive Masterstudiengänge (gem. § 23 Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerlHG) und nichtkonsekutive Masterstudiengänge, die nicht im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (2) Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die/der Lehrbeauftragte hat im Rahmen der Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, den Modulbeschreibungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studiengangs ergeben, zu beachten.
- (3) Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.
- (4) Lehraufträge sollen grundsätzlich nach Erfüllung des gesamten Lehrauftrages abgerechnet werden. Abschlagszahlungen sind möglich.
- (5) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung, sowie Teilnahme an Besprechungen und eventuell anfallende Reisekosten sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.
- (6) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet hat oder der Lehrauftrag im Rahmen eines öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses eines anderen Dienstherren wahrgenommen wird.
- (7) Für zusätzliche Lehrveranstaltungen ist eine Mindestbelegungszahl von fünf erforderlich.

¹ Einvernehmen erklärt mit Schreiben vom 24. Januar 2019.

§ 2 Lehrauftragsvergütung

(1) Vergütungssätze für Lehrbeauftragte

Für Lehraufträge werden an der HTW Berlin je Lehrveranstaltungsstunde (LVS) mit 45 Minuten folgende Vergütungssätze gewährt:

a. ab dem Wintersemester 2018/2019	35,00 €
b. ab dem Wintersemester 2019/2020	37,50 €
c. ab dem Wintersemester 2020/2021	38,50 €
d. ab dem Wintersemester 2021/2022	39,50 €
e. ab dem Wintersemester 2022/2023	40,50 €

(2) Abweichende Vergütung

Soweit nachgewiesen werden kann, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Abs. 1 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann, sind bei Fällen im Sinne eines Besitzstandsrechtes die Dekanate der Fachbereiche und der/die Leiter_in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen ermächtigt, diese Vergütungen entsprechend im Einzelfall bis zu einer Vergütung in Höhe von 42,00 € pro LVS zu erhöhen. Die Differenz zum Vergütungssatz gemäß Abs. 1 wird vom Fachbereich aus seinem Budget finanziert.

(3) Prüfungsentgelt

Für die außerhalb der nach Abs. 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung, Korrektur und Einsichtnahme durch Studierende wird dem/der Prüfer_in mit 4 Stunden pauschal vergütet. Der zugrunde gelegte Stundensatz beträgt:

a. ab dem Wintersemester 2018/2019	25,00 €
b. ab dem Wintersemester 2019/2020	26,80 €
c. ab dem Wintersemester 2020/2021	27,50 €
d. ab dem Wintersemester 2021/2022	28,00 €
e. ab dem Wintersemester 2022/2023	28,80 €

Zusätzlich erhält der/die Prüfer_in je Prüfungskomponente nach der Anzahl der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden auf Basis der (Teil-) Notenlisten einen Betrag pro Studierenden in Höhe von:

a. ab dem Wintersemester 2018/2019	3,00 €
b. ab dem Wintersemester 2019/2020	3,20 €
c. ab dem Wintersemester 2020/2021	3,30 €
d. ab dem Wintersemester 2021/2022	3,40 €
e. ab dem Wintersemester 2022/2023	3,50 €

Die durchzuführenden Prüfungen werden in der Regel in der Modulbeschreibung, in Sonderfällen im Lehrauftrag benannt.

(4) Mitwirkung bei Studienabschlussprüfungen

Übernehmen Lehrbeauftragte die Betreuung und Begutachtung von Studienabschlussarbeiten, erhalten sie ein Entgelt in Höhe des dreifachen gültigen Stundensatzes für Prüfungsentgelte. Die maximale Anzahl für gleichzeitig betreute Abschlussarbeiten je Lehrbeauftragte/r beträgt acht.

Für die damit verbundene Mitwirkung bei Kolloquien erhalten Lehrbeauftragte je Kolloquium pauschal zusätzlich ein Entgelt in Höhe des einfachen gültigen Stundensatzes für Prüfungsentgelte.

(5) Mitwirkung an anderen Prüfungen

Wirken Lehrbeauftragte an Zugangs-/Eignungsprüfungen in den künstlerischen Studiengängen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe des einfachen gültigen Stundensatzes für Prüfungsentgelte.

§ 3 In- und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft; die bis dahin erteilten Lehraufträge gelten unverändert fort. Die Richtlinie tritt spätestens mit Ablauf 31. März 2023 außer Kraft.